



1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder am 02.12.2025 mit Beschluss 2536/2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder beschlossen:

Artikel 1:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 23.03.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1, 2. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„die Art und Weise der Vergaben von öffentlichen Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von über 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.“
2. § 6 Absatz 1, 3. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„Grundstücks- und Immobiliengeschäfte mit Ausnahme der Entscheidung über die grundsätzliche Gestaltung von Pacht- und gewerblichen Mietverträgen sowie die Zustimmung zum Wechsel von Vertragspartnern bei bestehenden Erbbaurechtsverträgen der Gemeinde.“
3. § 6 Absatz 2, 1. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„die Art und Weise der Vergaben von öffentlichen Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von über 25.000 € bis 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.“
4. § 9a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Gemeinde wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann gemäß § 18 Brandenburger Kommunalverfassung hin. Die Gemeindevertretung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte. Dieser ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung aller Geschlechter haben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der Auffassung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.“
5. In § 9a Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
6. Als § 9a Absatz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„§§ 22 – 24 Landesgleichstellungsgesetz sind nicht anzuwenden, es sei denn eine Angestellte der Gemeinde Birkenwerder nimmt die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten während ihrer Arbeitszeit wahr.“
7. Die bisherige Absätze 3 und 4 des § 9a werden zu den Absätzen 4 und 5.
8. § 11 wird wie folgt neu gefasst:



- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.
- (2) Die Bekanntmachung der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie sonstige amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Birkenwerder erfolgen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Internetseite der Gemeinde Birkenwerder (www.birkenwerder.de) unter Angabe des Bereitstellungstages.
- (3) Bekanntmachungen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren gem. § 3 Absatz 2 BauGB werden abweichend von Absatz 2 durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder:
 - a) Hauptstraße 34 (rechts neben dem Rathaus)
 - b) Hauptstraße 54 (neben dem Pfarramt)
 - c) An der Bahn (unmittelbar links neben dem Eingang zum S-Bahnhof)
 - d) August-Bebel-Platz (Bergfelder Straße / Ecke Unter den Ulmen)
 - e) Schwalbenring (unmittelbar Ecke Straße Zum Waldfriedhof)bekanntgemacht. Neben dem Aushang in den Bekanntmachungskästen erfolgt die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Birkenwerder (www.birkenwerder.de).
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden abweichend von Absatz 2 durch Aushang in den unter Absatz 3 a) bis e) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder 10 volle Tage vor dem Sitzungstermin (Bekanntmachungsfrist) öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag des elektronischen Versands der Ladung.
- (5) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken und die öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten, die aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist, wird abweichend von Absatz 2 durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Birkenwerder in der Hauptstraße 34 (rechts neben dem Rathaus) bewirkt.
- (6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus Birkenwerder zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist



zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

Artikel 2:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 23.01.2021 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, den

Stephan Zimniok
Bürgermeister

ENTWURF